

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 95

Sonntag, den 31. Juli

1921

Inhalt: Vorläufige Sitzung der Hamburgischen Universität. S. 473.

Bekanntmachungen des Senats.

Verachtigter Abdruck.

Vorläufige Sitzung der Hamburgischen Universität.

Der Senat erläßt auf Grund § 60 des Hochschulgesetzes vom 4. Februar 1921 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 65 — die nachstehende vorläufige Sitzung der Hamburgischen Universität.

I. Die Universität im allgemeinen.

§ 1

Die Hamburgische Universität besteht aus:

1. der Gesamtheit ihrer Lehrer (Lehrkörper), nämlich den ordentlichen Professoren, den Honorarprofessoren und den sonst ehrenhalber zur Abhaltung von Vorlesungen Berechtigten, den außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten, den beauftragten Dozenten, den Vektoren,
2. der Gesamtheit der in die Matrikel der Universität eingeschriebenen Hörer (Studenten),
3. den bei der Universität angestellten Beamten.

§ 2

Die Hamburgische Universität umfaßt zur Zeit folgende Fakultäten:

1. die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
2. die Medizinische Fakultät,
3. die Philosophische Fakultät,
4. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

§ 3

Der allgemeine Haushaltsplan der Universität wird vom Universitäts-Senat, der der Fakultäten von diesen aufgestellt. Die Pläne werden vom Rektor der Hochschulebehörde eingereicht.

II. Die Fakultäten.

§ 4

Die Fakultäten als akademische Behörden (engere Fakultäten) bestehen aus:

1. den ordentlichen Professoren,
2. den außerordentlichen Professoren, soweit sie ein eigenes, als selbständig anerkanntes Fach vertreten,
3. einem Vertreter der außerordentlichen Professoren, die kein eigenes als selbständig anerkanntes Fach vertreten; beträgt deren Zahl mehr als 5, so erhöht sich die Zahl der Vertreter auf 2,

4. einem Vertreter der Privatdozenten; beträgt deren Zahl mehr als 5, so erhöht sich die Zahl der Vertreter auf 2.

Jede Fakultät hat ihr eigenes Siegel und ihre eigene Amtstracht.

§ 5

Die Aufgabe der Fakultät besteht in der Forschung und der Lehre auf dem Gebiete der gesamten in ihr Bereich fallenden Wissenschaften.

Jede Fakultät ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete, so daß die Studenten Gelegenheit haben, innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer Vorlesungen über alle Hauptfächer ihres Studienggebietes in angemessener Reihenfolge zu hören. Die Fakultäten haben das Recht und die Pflicht, bei der Hochschulbehörde Anträge auf Ergänzung des Unterrichts zu stellen.

Die Fakultäten sind befugt, die Würde eines Doktors des Rechts, der Staatswissenschaften, der Medizin, der Zahnheilkunde, der Philosophie und der Naturwissenschaften zu erteilen und Privatdozenten zuzulassen. Das Nähere bestimmen die von den Fakultäten zu erlassenden Promotions- und Habilitationsordnungen.

Der Durchführung dieser Bestimmungen dienen außerdem die nachfolgenden Vorschriften.

§ 6

Vor Einreichung der nach § 10 Abs. 2 des Hochschulgesetzes der Hochschulbehörde zu machenden Vorschläge für die Besetzung von Lehrstühlen und Direktorstellen gibt die Fakultät ihren Nichtordinarien des betreffenden Faches Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten.

Von den Nichtordinarien sind Privatdozenten nur zu beteiligen, sofern sie mindestens 3 Jahre habilitiert sind.

§ 7

Die Vorschläge der Fakultät an die Hochschulbehörde gehen durch den Universitätsrat, der, sofern er keine Bedenken zu erheben hat, die Delane zu unmittelbarer Weitergabe an die Hochschulbehörde ermächtigt.

Falls Bedenken gegen den Vorschlag der Fakultät bestehen, kann der Universitätsrat diese Bedenken der Fakultät mit der Bitte um erneute Prüfung mitteilen oder dem Vorschlag der Fakultät sein Gutachten beifügen.

§ 8

Von Gutachten und Beschlüssen der Fakultäten über organisatorische Fragen wird dem Universitätsrat umgehend Abschrift mitgeteilt.

§ 9

Die Beschlüsse der engeren Fakultät werden in Fakultätssitzungen oder durch Umlauf gefaßt. Dem Delan bleibt die Wahl der Verhandlungsart überlassen. Erreicht sich ein Mitsatz der engeren Fakultät gegen die Erledigung durch Umlauf aus, so ist die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen.

§ 10

Die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung der engeren Fakultät, die der Regel nach alle 2 Wochen stattfindet, bestimmt der Delan.

Der Delan ist verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der engeren Fakultät es schriftlich beantragt.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Solche Beschlüsse sind für die Fakultät verbindlich, es sei denn, daß ein bei der Beschlussfassung nicht anwesend gewesenes Mitglied die nochmalige

Verhandlung in einer neuen Sitzung der Fakultät verlangt. Die Behandlung von Fragen grundsätzlicher Art außerhalb der Tagesordnung ist ausgeschlossen.

Auf einen mindestens 3 Tage vor der Sitzung gestellten Antrag eines Mitgliedes der engeren Fakultät muß ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die den Gegenstand betreffenden Schriftstücke sind beizufügen.

§ 11

Die engere Fakultät ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenn Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied der engeren Fakultät ist verpflichtet, über Äußerungen, die in einer Sitzung gefallen sind, Dritten gegenüber Schweigen zu beobachten. Die Fakultät kann sich im einzelnen Falle dahin entscheiden, daß über einen von ihr gefaßten Beschluß Stillschweigen zu beobachten ist.

§ 12

Über die Sitzungen der engeren Fakultät führt ein Mitglied eine Niederschrift, welche in der nächsten Sitzung zur Genehmigung anliegt.

Auf Antrag eines Mitgliedes der engeren Fakultät muß seine von der Mehrheit abweichende Ansicht in der Niederschrift erwähnt und sein Sondergutachten zu einer Frage dem Bericht der Fakultät beigelegt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die bei der Behandlung der betreffenden Frage abwesend waren.

§ 13

Die Fakultät erteilt nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung die Würde eines Doktors.

§ 14

Die Fakultät erteilt nach Maßgabe ihrer Habilitationsordnung die *Venia legendi*.

Die *Venia legendi* erteilt nach 5 Jahren; sie kann durch Beschluß der engeren Fakultät erneuert werden. Die Erneuerung muß erfolgen, wenn der Privatdozent während der letzten 5 Jahre eine befriedigende Lehrtätigkeit entfaltet oder durch tüchtige wissenschaftliche Arbeiten die Wissenschaft gefördert hat.

§ 15

Die Habilitation von Privatdozenten ist seitens der Fakultät dem Universitätsrat anzuzeigen, der die Mitteilung der Hochschulbehörde weitergibt.

§ 16

In der akademischen Stellung eines Privatdozenten wird durch die Beilegung der Bezeichnung als Professor nichts geändert.

§ 17

Im Lehrkörper der Fakultät folgen auf die ordentlichen Professoren die Honorarprofessoren und die sonst ehrenhalber zur Abhaltung von Vorlesungen Berechtigten, auf diese die außerordentlichen Professoren, sodann die Privatdozenten, die beauftragten Dozenten und Lektoren. Innerhalb dieser Gruppen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter. Das Dienstalter bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu der entsprechenden Gruppe an einer Hochschule deutscher Zunge.

§ 18

Jedes Mitglied der weiteren Fakultät hat von einem ihm erteilten Urlaub dem Dekan und dem Rektor Mitteilung zu machen.

Wird ein Urlaub auf längere Zeit oder die Entbindung von der Lehrverpflichtung bei der Hochschulbehörde nachgesucht, so ist von dem Gesuch gleichzeitig der Dekan in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt, falls ein Mitglied der weiteren Fakultät einen Ruf an eine andere Universität erhält oder aus seiner Stellung bei der Universität auszuscheiden beabsichtigt.

§ 19

An der Spitze der Fakultät steht der Dekan; er wird von den Mitgliedern der engeren Fakultät aus der Zahl der ordentlichen Professoren in geheimem Verfahren auf 1 Jahr gewählt.

Die Wahl findet bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und bei der Medizinischen Fakultät in der letzten Woche des Februar, bei der Philosophischen und bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der letzten Woche des Juli statt. Sie erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Wahl der Vertreter der Fakultäten im Universitätsrat.

§ 20

Die Vertreter der außerordentlichen Professoren, die kein als selbständig anerkanntes Fach vertreten, und die Vertreter der Privatdozenten werden in der ersten Woche des Juli gewählt, die Wahlberechtigten werden vom Dekan zur Vornahme der Wahlhandlung berufen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

Wird nach dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Versammlung wird eine Niederschrift geführt.

Die Amtsdauer der gewählten Vertreter beträgt ein Jahr.

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Fakultät während seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neuer Vertreter gewählt.

§ 21

Der neue Dekan tritt in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und in der Medizinischen Fakultät sein Amt am 1. April, in der Philosophischen und in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät am 1. Oktober an.

§ 22

Bei Verhinderung des Dekans an der Wahrnehmung der Geschäfte tritt der vorhergehende Dekan (Prodekan), bei dessen Verhinderung sein Vorgänger usw. stellvertretend ein.

§ 23

Der Dekan leitet die Geschäfte der Fakultät; er führt in ihren Sitzungen den Vorsitz.

§ 24

Der Dekan öffnet die der Fakultät zugehenden und zeichnet die von der Fakultät ausgehenden Schriftstücke.

Er bewahrt und verwaltet das Eigentum der Fakultät.

Er sorgt dafür, daß das Vorlesungsverzeichnis der Fakultät rechtzeitig fertiggestellt und an den Universitätsrat weitergegeben wird.

Er erstattet am Schlusse jedes Semesters dem Rektor für die Universitäts-Chronik einen Bericht über die Tätigkeit der Fakultät und die wichtigen Ereignisse.

§ 25

Der zurücktretende Dekan übergibt seinem Nachfolger die Akten und das übrige Eigentum sowie die Kasse der Fakultät und legt ihm Rechnung ab. Der neue Dekan prüft bei seinem Amtsantritt die Rechnung und erteilt Entlastung.

Über die Ablieferung und Entlastung ist eine von dem zurücktretenden und dem neuen Dekan unterschriebene Niederschrift zu den Fakultätsakten zu nehmen.

III. Organe der Universität.

§ 26

Die Organe der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind:

1. der Rektor,
2. der Universitätsrat,
3. die Vollversammlung.

A. Vollversammlung.

§ 27

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der engeren Fakultäten und des Universitätsrats. Ihrer Beschlußfassung unterliegen:

1. die Wahl des Rektors,
2. die Entgegennahme des Verwaltungsberichts des Rektors,
3. Anträge auf Änderung der Universitätsfassung,
4. die Behandlung aller ihr durch den Rektor zugewiesenen allgemeinen Universitätsangelegenheiten,
5. allgemeine Angelegenheiten der Universität betreffende Anträge von Mitgliedern der Vollversammlung. Diese sind von dem Rektor auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen und gelangen zur Verhandlung, sofern sie von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Vollversammlung unterstützt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor Abhaltung der Sitzung der Vollversammlung mit Begründung beim Rektor eingereicht werden.

§ 28

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder beschlußfähig.

Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit, so ist eine neue mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung in jedem Falle beschlußfähig.

§ 29

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors, bei Wahlen das Los. Über die Form der Abstimmung entscheidet unbeschadet etwaiger gesetzlicher Bestimmungen die Vollversammlung. Die Rektornwahl muß durch Stimmzettel erfolgen.

Jedes Mitglied der Vollversammlung ist verpflichtet, über Äußerungen, die in einer Sitzung der Vollversammlung gefallen sind, Dritten gegenüber Schweigen zu beobachten. Die Vollversammlung kann sich im einzelnen Falle dahin entscheiden, daß über einen von ihr gefaßten Beschluß Stillschweigen zu beobachten ist.

Über die Verhandlungen der Vollversammlung führt der Universitätsyndikus eine Niederschrift, die von ihm und dem Rektor zu unterschreiben und zu den Universitätsakten zu nehmen ist.

B. Universitätsrat.

§ 30

Dem Universitätsrat gehören an:

1. der Rektor,
2. sein Amtsvorgänger (der Prorektor),
3. die Dekane,
4. je ein von jeder Fakultät gewählter Vertreter aus dem Kreise der ordentlichen Professoren und der außerordentlichen, die ein selbständiges Fach vertreten,
5. ein Vertreter der außerordentlichen Professoren, die kein selbständiges Fach vertreten,
6. zwei Vertreter der Privatdozenten,
7. mit beratender Stimme das vom Universitätsrat gewählte Mitglied der Hochschulbehörde.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Universitätsrats beträgt 1 Jahr.

Die unter 4. bezeichneten Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät treten am 1. April, die Vertreter der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät treten am 1. Oktober in den Universitätsrat ein.

Die unter 5. und 6. bezeichneten Mitglieder werden in der letzten Woche des Februar gewählt. Sie treten am 1. April in den Universitätsrat ein.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Universitätsrats während seiner Amtszeit aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl.

§ 31

Die außerordentlichen Professoren, die kein selbständiges Fach vertreten, werden durch den Universitätsyndikus schriftlich zur Wahl ihres Vertreters zusammenberufen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

Über die Verhandlung führt der Universitätsyndikus eine Niederschrift.

§ 32

Die Wahl des Vertreters der außerordentlichen Professoren, die kein selbständiges Fach vertreten, erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33

Die Privatdozenten werden durch den Universitätsyndikus schriftlich zu der Wahl ihrer 2 Vertreter im Universitätsrat zusammenberufen.

Für die Wahlversammlung der Privatdozenten gelten die Vorschriften der §§ 31 und 32 entsprechend.

§ 34

Der Universitätsrat hat unter dem Vorsitz des Rektors die innere Leitung und die Entscheidung in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Universität; er ordnet die gemeinsamen Angelegenheiten der Fakultäten.

§ 35

Zur selbstständigen Abwicklung seiner Geschäfte kann der Universitätsrat

1. ständige Abteilungen aus seinen Mitgliedern bilden,
2. Ausschüsse aus Mitgliedern des Lehrkörpers allein oder unter Hinzuziehung der Studentenschaft errichten, in denen ein vom Universitätsrat gewähltes Mitglied des Universitätsrats oder des Lehrkörpers den Vorsitz führt. Der Universitätsrat kann den Ausschuss auch zur selbstständigen Wahl eines Vorsitzenden befugen.

§ 36

Die Zeit und die Tagesordnung der Sitzungen des Universitätsrats bestimmt der Rektor. Der Rektor ist verpflichtet, eine Sitzung auszuräumen, wenn ein Defau auf Grund eines Beschlusses seiner Fakultät oder 3 Mitglieder des Universitätsrats es schriftlich beantragen.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Solche Beschlüsse sind für den Universitätsrat verbindlich, es sei denn, daß ein bei der Beschlussfassung nicht anwesend gewesenes Mitglied die nochmalige Verhandlung in einer neuen Universitätsratssitzung verlangt.

Auf einen mindestens 3 Tage vor der Sitzung gestellten Antrag eines Mitglieds des Universitätsrats oder des vom Universitätsrat gewählten Mitglieds der Hochschulbehörde muß ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die den Gegenstand betreffenden Schriftstücke sind beizufügen.

§ 37

Der Universitätsrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied des Universitätsrats ist verpflichtet, über Äußerungen, die in einer Sitzung gefallen sind, Dritten gegenüber Schweigen zu beobachten. Der Universitätsrat kann sich im einzelnen Falle dahin entscheiden, daß über einen vom ihm gefaßten Beschluß Stillschweigen zu beobachten ist.

§ 38

Über die Sitzungen des Universitätsrats führt der Universitätssekretär eine Niederschrift, welche in der nächsten Sitzung zur Genehmigung ausliegt.

Auf Antrag eines Mitglieds des Universitätsrats muß seine von der Mehrheit abweichende Ansicht in der Niederschrift erwähnt und sein Sondergutachten zu einer Frage dem Bericht des Universitätsrats beigelegt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die bei der Behandlung der betreffenden Frage abwesend waren.

Die Niederschrift über die Sitzungen geht den Defauen zur geeigneten Mitteilung innerhalb der Fakultäten zu.

C. Rektor.

§ 39

Der Rektor wird durch die Vollversammlung im geheimen Verfahren aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf 1 Jahr gewählt. Vom Tage der Wahl bis zu seinem Amtsantritt nimmt der zum Rektor gewählte Professor an den Verhandlungen des Universitätsrats mit beratender Stimme teil.

Die Wahl findet in der ersten Woche des Juli statt und erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

